



Gestattungsvertrag

zwischen

dem Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer
(nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet)

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

und

LokalWerke GmbH
48683 Ahaus, Hoher Weg 2
(nachfolgend als „LokalWerke“ bezeichnet)

für das Grundstück / Gebäude mit folgender Adresse:

PLZ, Ort:

Straße, Haus-Nr.:

1. Gegenstand der Gestattung

- 1.1. Der Eigentümer gestattet der LokalWerke die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Glasfaseranbindung (Leitung zuzüglich Abschlusseinheit), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklungen ergebenden Anwendungen ab.
- 1.2. Die Gestattung umfasst auch das Einziehen von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und / oder Erneuerung der Anbindungen und / oder Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, ist hierfür eine gesonderte Zustimmung des Eigentümers erforderlich.
- 1.3. Von der LokalWerke eingebrachte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der LokalWerke, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäuden verbunden sind, die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut worden sind.
- 1.4. Der LokalWerke ist es ausdrücklich gestattet ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an dritte Gesellschaften zu übertragen, sofern deren Zweck der der Erbringung der gleichen Dienstleistung dient.

2. Durchführung der Maßnahme

- 2.1. Die Baumaßnahme wird durch eine Begehung der LokalWerke mit dem Eigentümer oder eine durch sie berechtigte Person festgelegt. Die LokalWerke geht davon aus, dass Personen, welche die Begehung in den Räumlichkeiten durchführen auch durch den Eigentümer legitimiert sind, sofern es sich nicht um diesen handelt.
- 2.2. Die LokalWerke verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

3. Entgelt

- 3.1. Das Nutzungsrecht (Gestattung) wird seitens des Eigentümers unentgeltlich bereitgestellt.
- 3.2. Der Eigentümer stellt die LokalWerke hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.



4. Zutritt zum Grundstück

Die LokalWerke ist berechtigt, das (die) Grundstücke zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten –auch Aufgrabungen- vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers nach Ziffer 1.1. dieser Vereinbarung vorliegt. Ein Betretungsrecht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

5. Haftung

Die LokalWerke verpflichtet sich, bei Arbeiten an den Anlagen auf die Interessen des Eigentümers und nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen, insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den Anlagen für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung der(s) Grundstücke(s) zu sorgen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Nutzungsänderung

Verhindern die im Rahmen dieser Gestattung errichteten Anlagen der LokalWerke den Vollzug einer verbindlichen Bauleitplanung oder wirtschaftlich angebrachte Nutzung der (des) Grundstücke(s), so werden die Anlagen der LokalWerke auf Kosten des Eigentümers innerhalb der Grundstücksgrenzen verlegt, wenn die geänderte Nutzung nicht ohne Verlegung erfolversprechend durchgeführt werden kann und Schutzvorkehrungen für die Anlagen der LokalWerke nicht ausreichen. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die Verlegung zu gestatten.

7. Kündigung

Solange die Anlagen der LokalWerke in oder auf dem (den) Grundstück(en) befindet(n), ist der Eigentümer nur aus wichtigem Grund zur Kündigung berechtigt (§314 BGB). Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verbleib der Anlagen auf dem Grundstück für den Eigentümer deshalb unzumutbar ist, weil sie eine konkrete Nutzung verhindert und eine Verlegung der Anlagen auf dem betreffenden Grundstück nicht möglich oder zumutbar ist. Der Eigentümer räumt der LokalWerke im Falle der Kündigung einen angemessenen Zeitraum für die Beseitigung der Anlagen und die Erstellung provisorischer Ersatzmaßnahmen ein.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gestattung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 8.2. Änderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 8.3. Zur Erfüllung von Leistungen, die auch in den Rahmen dieser Gestattung fallen, ist die LokalWerke berechtigt, die erhobenen personenbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Angaben, welche zur Realisierung und Bereitstellung von Telekommunikationsleistungen notwendig sind, welche die Anbindung, die unter diese Gestattung fällt betreffen, dürfen den Telekommunikationsleistungserbringer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.
- 8.4. Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters der LokalWerke.

.....
Eigentümer (Vorname, Name, Firmenname)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift und Firmenstempel)